

Kurze Einführung in die Reform des EU-Saatgutrechtes

von Andreas Riekeberg, [Kampagne für Saatgut-Souveränität](#), 13. Juni 2013



1. Worum geht es beim Saatgutrecht, und worum nicht?

Beim Saatgutrecht geht es um die Produktion von Saatgut und (vor allem) um die **Zulassung von Saatgut für die Vermarktung**. Neben Saatgut geht es um alles pflanzliche Vermehrungsmaterial (z.B. Edelreiser für Obstgehölze). Es geht im Saatgutrecht nicht um geistige Eigentumsrechte (Patente oder Sortenschutz, das wird im Patentrecht und im Sortenschutzrecht geregelt) und es geht auch nicht um GVO (gentechnisch veränderte Sorten: dieses wird in der EU-Freisetzungsrichtlinie und im deutschen Gentechnik-Gesetz geregelt.)

2. Bisheriges System in der EU:

Zwölf EU-Richtlinien für DUS-Sorten (Sorten, die sehr einheitlich [*uniform*], unveränderlich [*stable*], aber voneinander unterscheidbare [*distinct*] sind) wurden seit 1966 beschlossen. Seit 2008 gibt es drei weitere Richtlinien ([Erhaltungsrichtlinien](#)) für nicht-DUS-Sorten, nach diesen können zugelassen werden a) Erhaltungssorten und b) Amateursorten. EU-Richtlinien müssen noch in nationales Recht umgesetzt werden, in Form eines Gesetzes oder einer Verordnung (in Deutschland etwa im Saatgutverkehrsgesetz und in der Erhaltungssortenverordnung). Ausführlicher dazu das Booklet „[Widerständige Saat](#)“.

3. Reformprozess zur EU-Saatgutgesetzgebung

Beginn 2007/08 im Rahmen der Lissabon-Strategie der EU (einen einheitlichen Rechtsraum schaffen, um die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der EU-Konzerne zu steigern) mit Untersuchungen und Befragungen. Federführend in der EU-Kommission, die Gesetzesvorschläge für die EU erarbeitet, ist die Generaldirektion für Gesundheit und Verbraucherpolitik (DG SanCo).

2011-2012 Verzögerung durch das Kokopelli-Verfahren vor den EuGH. Da stand in einem Vorab-Entscheidungsverfahren in Frage, ob nicht die ganze Regulierung des Saatgutmarktes gegen Grundprinzipien der EU (Marktfreiheit, Berufsfreiheit, internationale Verpflichtungen aus ITPRG-FA) verstößt. Im Urteil am 12.7.2012 hat aber das EuGH eine Regulierung des Saatgutmarktes für prinzipiell zulässig erklärt, weil sie der Produktivitätssteigerung der Landwirtschaft diene.

August und November 2012: die DG SanCo veröffentlicht zunächst ein „Non-Paper“ und dann einen „Draft“ für ihren Vorschlag für eine „Verordnung über pflanzliches Vermehrungsmaterial“.

6. Mai 2013: Die EU-Kommission beschließt ein [Paket von Gesetzesvorschlägen "smarter rules for safer food"](#), neben einem Vorschlag für eine Verordnung für Pflanzenvermehrungsmaterial (PRM) auch einen für Tiergesundheit, einen für Pflanzengesundheit und einen für amtliche Kontrollen. In letzter Minute wurde in ersteren eine Nischenregelung eingebaut (siehe 6.e)

13. Juni 2013: Konferenz der EU-Kommission mit Parlament und Rat, um Gesetzespaket vorzustellen. Dazu wurde es ein „Joint statement“ von über 20 Organisationen für Saatgut-Vielfalt aus mehr als 12 EU-Staaten veröffentlicht: http://www.seeds-sovereignty.org/PDF/http://www.seed-sovereignty.org/PDF/joint_statement_seed_legislation_2013-06-12_web.pdf

1. Juli: eine Frist läuft ab, innerhalb derer nationale Parlamente der EU-Staaten Beschwerde einlegen können gegen den Gesetzesvorschlag, weil der dem Subsidiaritätsprinzip der EU zuwiderläuft. Wenn Parlamente aus 9 Mitgliedsstaaten Beschwerde einlegen, muss die Kommission ihn zurückziehen und überarbeiten.

Weiterer Ablauf: Parlament und Rat der EU können Änderungen vornehmen und müssen sich am Ende miteinander auf Verordnungstexte einigen, damit sie Gesetzeskraft bekommen können. Die Verordnungen würden dann in allen 28 EU-Staaten unmittelbar geltendes Recht werden.

Vor oder nach der parlamentarischen Sommerpause Beginn der Beratungen im Landwirtschaftsausschuss des EU-Parlamentes (AGRI)

4. Grundprinzipien des vorgelegten Vorschlages für pflanzliches Vermehrungsmaterial:

- es soll eine einheitliche, EU-weit unmittelbar gültige Verordnung werden;
- drei Verpflichtungen zur Registrierung gibt es:
 - a) der Unternehmer, die Saatgut produzieren oder die es feilhalten
 - b) der Sorten, von denen Saatgut produziert und feilgehalten werden soll, und
 - c) der verkauften Saatgutmengen.zu a) und b) muss die Registrierung bei staatlichen Stellen erfolgen, zu c) besteht Aufzeichnungspflicht beim „Unternehmer“ selber, grundsätzlich für alles produzierte Saatgut, Eigenbedarf nicht ausgenommen.
=> grundsätzliche **Vollkontrolle der gewerblichen Saatgutproduktion und -vermarktung.**
- Zulassungsgebühren müssen kostendeckend sein (*full cost recovery*)

5. grundsätzliche unakzeptable Punkte des Verordnungsvorschlages

- Die Verordnung würde einen erheblichen Kontroll-, Zulassungs- und Kostenaufwand mit sich bringen. Das kann nur von großen Saatgutfirmen und transnationalen Konzernen gut getragen werden. Sie stellen eine **erhebliche Markteintrittsbarriere** dar und unterminieren damit die Berufsfreiheit und die Wahlfreiheit der Saatgut-Abnehmer sowie die Bestrebungen, Sortenvielfalt zu erhalten und auszuweiten;
- Saatgut hat kein Gefährdungspotential, dass einen derartigen Aufwand und die damit verbundene Markteintrittsbarriere rechtfertigt.
- im Verordnungstext (außerhalb des forstlichen Vermehrungsmaterials) sind **mehr als 30 „Delegierte Akte“** (delegated acts) vorgesehen, mittels derer die Kommission sich die spätere Ausgestaltung der Verordnung im Nachhinein vorbehält; dabei würde sie ohne öffentliches oder parlamentarisches Gegengewicht unter dem Einfluss der Saatgutindustrie stehen. Das **widerspricht den Prinzipien einer klaren Gesetzgebung**;
- in Bezug auf **bäuerliche Saatgutproduktion** ergeben sich aus Art 3.6 in Verbindung mit Art. 7 eine **Vielzahl von Aufzeichnungspflichten** auch für solche bäuerlichen Betriebe, die für sich oder für Nachbarn Saatgut von freien Sorten (ohne Sortenschutz) produzieren;

6. Ausnahmen sollen das ganze akzeptabel machen, sind aber sehr eingeschränkt

- a) nicht erfasst von der Regulation wird nach Art. 2(d) solches **Saatgut, das getauscht wird** (dt. Fassung) bzw. (englische Fassung:) „*in kind exchanged*“ wird (ohne Geldfluss!). Am Ende dürfte die englische Fassung mit der **Beschränkung auf geldlosen Tausch** gelten, die sich auch in anderen Sprachen findet;
- b) neben dem Zulassungskanal für DUS-Sorten soll es einen **Zulassungskanal für alte Sorten** geben, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung auf dem Markt waren und beschrieben worden sind. Hier wird die Anerkennung einer Beschreibung in Aussicht gestellt. Die Bezeichnung ist „ORD-Sorten“: *varieties with officially recognized description* – das entspricht in etwa den Erhaltungssorten. Es ist aber nicht nur zeitlich, sondern auch geographisch beschränkt (Sortenerhaltung in Ursprungsregion), und es gibt **keine Amateursorten mehr**, also keine Möglichkeit für neue oder neu auf den Markt gebrachte Vielfaltssorten;
- c) bei den DUS-Sorten, für die bislang ein landeskultureller Wert („Gesamtheit der wertbestimmenden Eigenschaften“) für die Zulassung nachgewiesen werden musste, insbesondere Ackerfrüchte, wird neben dem bisherigen VCU (Value for cultivation and/or use), der als „satisfactory VCU“ (Art. 58) bezeichnet wird, eine neue Möglichkeit eröffnet: „**sustainable VCU**“ (Art. 59). Das könnte ein Angebot für Öko-Sorten sein, die aber als neue Sorten gleichwohl den **DUS-Test durchlaufen** müssen;

- d) nach Art. 14.3 kann **heterogenes Material** zugelassen werden, wobei aber **unklar** ist, ob das für Landrassen und Hofsorten gedacht ist oder möglicherweise patentiertes Material, das für eine Sortenzulassung noch nicht genügend homogenisiert ist;
- e) **Nische**: nach Art. 36 können **Unternehmen, die nur bis zu 2 Mio. Euro und nur bis zu 10 Angestellte** haben; Saatgut von nichtregistrierten Sorten produzieren und anbieten. Doch auch diese müssen sich selber (und im Fernabsatz, z.B. per Internet das verkaufte Saatgut) registrieren.

7. Ziele der Agraropposition könnten sein:

- Freigabe der Produktion und Vermarktung des Saatgutes von Sorten, die keinen geistigen Eigentumsrechte unterliegen!
- Freiwillige Registrierung und staatliche Prüfung; bei registrierten Sorten aber verpflichtende Angabe der verwendeten Züchtungsmethoden (v.a. moderne Biotechnologie, Hybridsorten)!

8. Der weitere politische Prozess:

- Ende Mai 2013 hat das EU-Parlament die **Erstellung eines „Berichtes (report)“** zum „Vorschlag (proposal)“ **an den Landwirtschaftsausschuss (AGRI) gegeben**. Hier hat die Federführung der italienische **EVP-Abgeordnete Silvestris** bekommen, ein Mann aus der Berlusconi/Fini-Partei „PDL“.
- Bis 1. Juli könnte der **Vorschlag/proposal von den Mitgliedsstaaten zurückgewiesen werden**, wenn mindestens neun nationale Parlamente einen Beschluss fassen, dass er nicht in Übereinstimmung steht mit dem Subsidiaritätsprinzip der EU. Der österreichische Bundestag hat das schon getan;
- vom **15.-19. Juli haben die MEPs „Wahlkreiswochen“** und sind für Gespräche etc. in ihren Herkunftsregionen, vielleicht können sie hier angesprochen werden;
- den MEPs Vorschläge für „amendments“ unterbreiten, **Änderungsvorschläge zum Gesetzestext**, die dann abgestimmt werden müssen;
- die Saatgutindustrie möchte die Verordnung möglichst schnell und undiskutiert durchgebracht haben, die Chance der Agraropposition könnte sein, es zum **Wahlkampfthema für die EU-Parlamentswahlen im Mai 2014** zu machen.

9. Was“ tun?

- sich und andere **informieren**: www.saatgutkampagne.org ;
- in den Newsletter der Kampagne eintragen: www.saatgutkampagne.org/newsletter.html ;
- **Petition „Saatgutvielfalt in Gefahr“ unterzeichnen**, www.kurz-link.de/saatgutvielfalt, Wegweiser zu anderssprachigen Versionen siehe www.seed-sovereignty.org, auch Unterschriftenlisten auslegen und unterschreiben lassen;
- **Leserbriefe** schreiben, v.a. in Lokalzeitungen der Herkunftsregionen der MEPs;
- **kostenloses Material** bestellen und verwenden;
- auf Englisch und in weiteren Sprachen informieren: www.seed-sovereignty.org

10. Aktuelle Statements

- Erklärung „**Jubelruf der Saatgutindustrie – Ein Warnsignal für Vielfalts-Saatgut!**“: http://www.saatgutkampagne.org/PDF/PE_Saatgutkampagne_Jubelruf_der_Industrielobby_ESA_2013-06-04.pdf
- „**Joint statement**“ einer Koalition von über 20 Organisationen für Saatgut-Vielfalt aus mehr als 12 EU-Staaten: http://www.seed-sovereignty.org/PDF/joint_statement_seed_legislation_2013-06-12_web.pdf